



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Nach Beschluss des Gemeindevwahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am

01.03.2020

statt.

Gemäß §§ 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Abschnitt VI des Gemeinde-
und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen
auf. Die Wahlvorschläge sind bis zum

06.01.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Gemeindevwahlleiter der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558
Henstedt-Ulzburg, schriftlich einzureichen. Ich empfehle jedoch dringend, die Wahlvorschlä-
ge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge
betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsan-
gehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Jede politische Partei oder Wählergruppe, die in der Gemeindevertretung der Gemein-
de Henstedt-Ulzburg vertreten ist; mehrere politische Parteien oder Wählergruppen
können gemeinsam einen Vorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag). Eine po-
litische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich
an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
2. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem ge-
meinsamen Wahlvorschlag kann nur als Bewerberin oder Bewerber benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusam-
mentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederver-
sammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversamm-
lung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Ver-
treterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers für sich selbst muss von mindes-
tens 155 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unter-
schriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Geburtstag, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name der Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Name und die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe angegeben werden. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss der Vorschlag von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
4. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG einzureichen. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
5. Die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 155 Unterschriften).

Amtliche Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen zu Nr. 1 bis 5 werden von mir kostenlos ausgegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt durch die Gemeindevertretung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Ich weise auf die Stellenausschreibung hin, die auf der Homepage der Gemeinde unter www.henstedt-ulzburg.de veröffentlicht ist.